

In Druckschrift ausfüllen!

Antrag auf Erteilung Erweiterung. /Verl. §§ 21, 26, 48e FeV

- | | | | | |
|---------------------------------|---|-----------------------------------|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> A1 | <input type="checkbox"/> A (beschränkt) | <input type="checkbox"/> A | <u>Personenbeförderung</u>
<input type="checkbox"/> Taxi
<input type="checkbox"/> Mietwagen
<input type="checkbox"/> KKW
<input type="checkbox"/> Linie/Ausflug | |
| <input type="checkbox"/> B (18) | <input type="checkbox"/> BE (18) | <input type="checkbox"/> B (BF17) | | <input type="checkbox"/> BE (BF17) |
| <input type="checkbox"/> C1 | <input type="checkbox"/> C1E | <input type="checkbox"/> C | | <input type="checkbox"/> CE |
| <input type="checkbox"/> D1 | <input type="checkbox"/> D1E | <input type="checkbox"/> D | | <input type="checkbox"/> DE |
| <input type="checkbox"/> L | <input type="checkbox"/> M | <input type="checkbox"/> T | | <input type="checkbox"/> S |

Name der Fahrschule / Schlüsselnummer

< Geburtstag	Interne Vermerke:	
< Geburtsname	KBA:	VHK:
< Familienname		
< Vornamen	<input type="checkbox"/> Foto	<input type="checkbox"/> Unterschrift
< Geburtsort	<input type="checkbox"/> Sofortm.	<input type="checkbox"/> Erste Hilfe
< Straße, Hausnummer	<input type="checkbox"/> Sehtest	<input type="checkbox"/> Augenärztl. G.
< PLZ, Ort	<input type="checkbox"/> Ärztliches G.	<input type="checkbox"/> Fachärztl. G.

Bei Erweiterungsanträgen:

Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnis folgender

Sollte der Führerschein nicht durch den Kreis Soest / Altkreis Lippstadt ausgestellt worden sein, so ist eine Kopie des derzeit gültigen Führerscheins beizufügen.

Klasse(n):	erteilt am:	Behörde:

- Es liegt folgende Behinderung vor: _____ (fachärztlicher Befund liegt anbei)
- Es liegen folgende Erkrankungen vor: _____ (fachärztlicher Befund liegt anbei)

Ich besitze keine weitere Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der EU (EWR).

Vorstehende Fragen zur Person sind gem. § 2 Straßenverkehrsgesetz und der §§ 24 und 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NW zu beantworten.

- Gegen mich ist ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren anhängig.
- Mir wurde die Fahrerlaubnis entzogen von: _____
- Ich trage eine Sehhilfe.
- Ich bin bzw. war unter Betreuung gestellt. Grund: _____

Ständiger Aufenthalt in der BRD: _____

Vorstehende Fragen zur Person sind Freiwillig. Die Fahrerlaubnisbehörde ist berechtigt, gem. § 26 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz NW weitere Ermittlungen, die Eignungsfrage betreffend, durchzuführen.

- Bei der Umstellung meiner Fahrerlaubnis der Klasse 3 bitte ich auch um Zuteilung der **Fahrerlaubnisklasse T**. Diese wird für den Bereich der Forst- / Landwirtschaft benötigt.

Ein Nachweis über die Benutzung eines Fahrzeugs der Klasse T ist beizufügen.

Nachweise sind z.B.: Kopie des Fahrzeugscheins eines Fahrzeugs der Klasse T, Halter = Antragsteller / oder Schriftliche Bestätigung eines Land- bzw. Forstwirtes über die Benutzung eines seiner Fahrzeuge der Klasse T für land- bzw. forstwirtschaftliche Zwecke.

Ich sehe meinen Antrag als erledigt an und betrachte die eingezahlten Verwaltungsgebühren als verfallen, wenn ich innerhalb eines Jahres meine Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht nachweise oder der Antrag aus von mir zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen werden kann. Auf einen diesbezüglichen Bescheid verzichte ich.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Weitere Vermerke auf der Rückseite!

Prüfbehörde
Eingang Kreis Soest:

Urschriftlich mit Anlagen

Der Landrätin des Kreises Soest FB. 4 Abt. Kfz-Zulassungen und Führerscheine
Die Personalien sind anhand vorgelegter, eindeutiger Nachweise geprüft und sind richtig.

Die Verwaltungsgebühren i. H. v.
Kreiskasse überwiesen.

€ sind erhoben worden und werden an die

Datum Unterschrift

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen

<p>Für alle Klassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Pass) 2. 1 Lichtbild (gemäß § 5 Passverordnung (PassV) biometrisch, 35 x 45 mm, aktuell, ohne Kopfbedeckung u.a.) + Unterschriftsaufkleber (Lichtbild und Unterschriftsaufkleber sind nicht erforderlich wenn, mehrere Klassen beantragt wurden bzw. es sich um einen Erweiterungsantrag handelt.) 3. Führungszeugnis (Belegart 0) (Nur bei: NEUERTEILUNG / Klasse D / Fahrgastbeförderung) 	<p>Für die Klassen A-u, A-b, A1, B, BE, L, M und T, S</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sehtestbescheinigung (§12 Abs. 2 FeV i.V.m. Anlage 6 zur FeV) oder augenärztliches Gutachten / Zeugnis (nicht älter als 2 Jahre / im Original) 2. Nachweis über Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Erste Hilfe nach § 19 Abs. 1 FeV (im Original) <p>Zusätzlich für die Klassen B, BE nach dem Modell „Begleitetes Fahren ab 17“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s und Zustimmung/en der Begleitperson/en (Anlage zum Antrag) 3. Führerscheine (Kopien) der Begleitpersonen 4. Identitätsnachweise (Personalausweis, Reisepass oder Pass) aller Beteiligten (Kopien) <p>Ein Lichtbild wird in diesem Fall bei der Antragstellung nicht benötigt.</p>	<p>Für die Klassen CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E, Fahrgastbeförderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 19 Abs. 2 FeV (im Original) 2. Zeugnis oder Gutachten eines Augenarztes nach § 12 Abs. 6 FeV i.V.m. Nr. 2.2 der Anlage 6 zur FeV (und ggf. Übergangsregelung des § 76 Nr. 9 FeV bei Verlängerung). (nicht älter als 2 Jahre / im Original) 3. Zeugnis oder Gutachten über die körperliche oder geistige Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 zur FeV. Bei den Klassen D, D1, DE, D1E und Fahrgastbeförderung ist gem. Nr. 2 der Anlage 5 zur FeV eine erweiterte Eignungsuntersuchung erforderlich. (nicht älter als 1 Jahr / im Original)
---	--	---

Fahrerlaubnisklassen

<p>Klasse M: Zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen.</p> <p>Klasse A1: Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)</p> <p>Klasse A: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h. Die FE wird für die Dauer von 2 Jahren nur für Krafträder mit einer Nennleistung von höchstens 25 kW (34 PS) und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg (mind. 6,25 kg Leergewicht pro kW) erteilt (stufenweiser Zugang). Ab Vollendung des 25. Lebensjahres kann die FE ohne diese Leistungsbeschränkung erworben werden (direkter Zugang, auch "Direkteinstieg" genannt).</p>	<p>Klasse S: Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterie im Falle von Elektrofahrzeugen</p> <p>Klasse B: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt).</p>	<p>Klasse C1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).</p> <p>Klasse C: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).</p> <p>Klasse D1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).</p> <p>Klasse D: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).</p>
<p>Klasse L: Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.</p> <p>Klasse T: Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)</p>	<p>Klasse E: in Verbindung mit Klasse B, C1, D oder D1: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D oder D1 mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei den Klassen C1E und D1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen; bei der Klasse D1E darf der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.</p>	